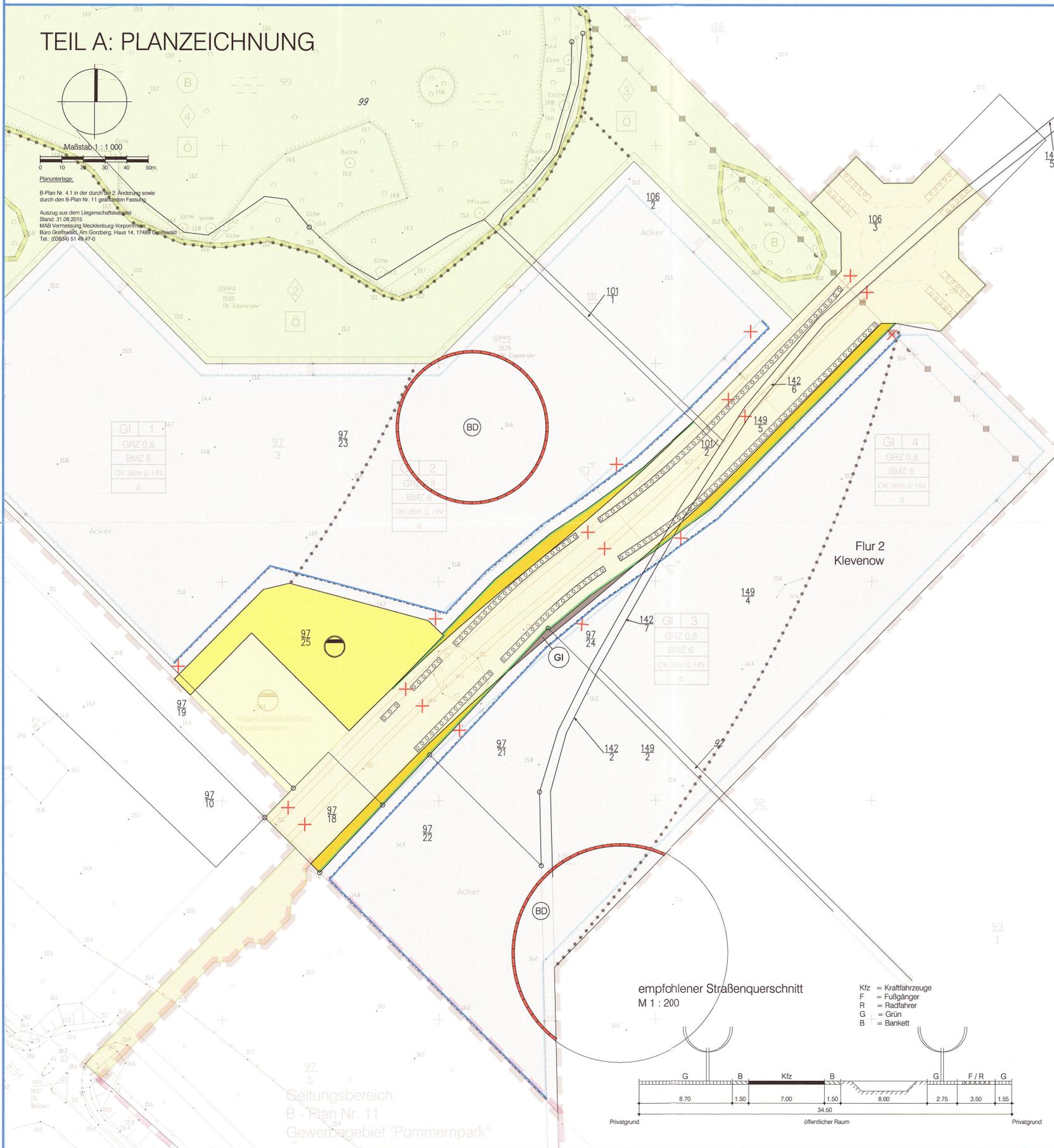


SATZUNG DER GEMEINDE SÜDERHOLZ

ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4.1 FÜR DAS INDUSTRIEGEBIET "POMMERNDREIECK, 1. TEILABSCHNITT"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2015 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.1 für das Industriegebiet „Pommerndreieck, 1. Teilabschnitt“ nördlich der Autobahn A 20, südlich der Ortslage Kaschow und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung-PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplans sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans in seiner aktuellen Fassung ist nicht Bestandteil der 3. Änderung des Bebauungsplans.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Industriegebiet	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (§ 9 BauNVO)
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
	Baugrenze	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) (§ 23 BauNVO)
VERKEHRSPFLÄCHEN		
	Straßenverkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
Zweckbestimmung:		
	Rückhaltung von Niederschlagswasser	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)		
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern		
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)		
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	fortfallende bisherige Festsetzungen, hier: Baugrenzen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Verkehrsflächen	
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
	Umgrenzung von Bodendenkmalen	(§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt vermarkt	
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt unvermarkt	
	Flurstücksbezeichnung	

TEIL B: TEXT

Der B-Plan Nr. 4.1 wird im Teil B (Text) wie folgt ergänzt:

Hinter dem Hinweis „D“ wird nachfolgender Hinweis „E“ eingefügt:

- E. Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

VERFAHRENSVERMERKE

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.07.2015. Der Aufstellungsbeschluss ist am 24.08.2015 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Süderholzer Blatt“ sowie am 17.08.2015 auf der Homepage der Gemeinde Süderholz unter www.suederholz.de ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 01.09.2015 bis zum 02.10.2015 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 24.08.2015 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Süderholzer Blatt“ sowie am 17.08.2015 auf der Homepage der Gemeinde Süderholz unter www.suederholz.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.09.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.12.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.12.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2015 gebilligt.

Süderholz, 11.01.2016 (Siegel) Benkert
Bürgermeister

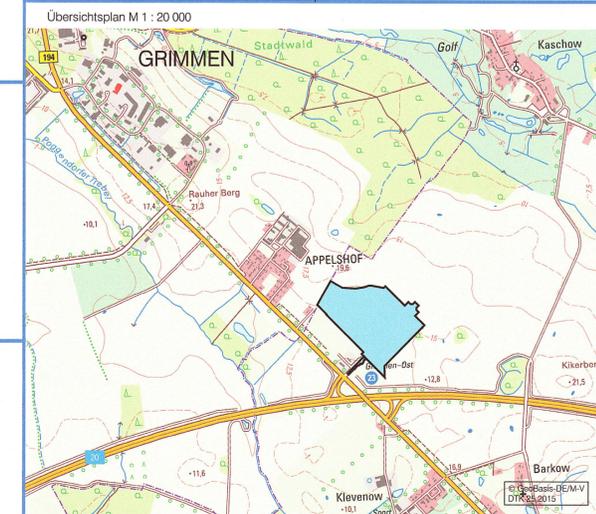
Süderholz, 29.12.2015 (Siegel) Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung

Stralsund, 29.12.2015 (Siegel) Benkert
Bürgermeister

Süderholz, 11.01.2016 (Siegel) Benkert
Bürgermeister

Süderholz, 11.02.2016 (Siegel) Benkert
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Süderholz
Landkreis Vorpommern-Rügen
über die 3. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 4.1
für das Industriegebiet "Pommerndreieck, 1. Teilabschnitt"
nördlich der Autobahn A 20, südlich der Ortslage Kaschow
und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen



Süderholz, 10.12.2015 (Siegel) Benkert
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d
bsd • Warnowufer 59 • 18057 Postock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59